

Wahrnehmung ihres souveränen Rechts als Völkerrechtssubjekt. Zum anderen entspricht diese Bestimmung den Grundsätzen des geltenden Völkerrechts, wonach die Planung, Vorbereitung, Entfesselung oder Führung eines Aggressionskrieges Verbrechen gegen den Frieden darstellen. Es gehört zu den Rechten und Pflichten jedes Staates, daß auf Grund der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Normen über die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die für alle Staaten zwingendes Völkerrecht darstellen, diese schwersten Verbrechen gegen die Menschheit auch mit den Mitteln des Strafrechts unterbunden werden. Die Festlegung des Geltungsbereiches der Strafgesetze der DDR hinsichtlich der in Ziff. 1 beschriebenen Verbrechen beruht somit auf Elementen des **Universalitäts- und Schutzprinzips**.

Eine entscheidende Rechtsquelle, aus der sich der Inhalt der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Normen über die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ergibt, ist Art. 6 IMT-Statut. Die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte durch die Rechtspflegeorgane der DDR erfolgt auf der Grundlage der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts, die nach Art. 91 Verfassung unmittelbar geltendes Recht sind, und der Strafgesetze der DDR unter Beachtung des § 1 Abs. 6 EGStGB/StPO. Sie setzt ihre Strafbarkeit am Tatort nicht voraus.

9. Entsprechend Ziff. 2 erstreckt sich der Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR weiterhin auf Straftaten, die die Interessen mehrerer Staaten berühren. Die zu diesem Zweck abgeschlossenen multilateralen Verträge beschreiben bestimmte Straftaten in allgemeiner Form und sprechen jedem Unterzeichnerstaat das Recht und die Pflicht zu,

entsprechende Tatbestände in ihre Strafgesetze aufzunehmen, die Täter ohne Rüdesicht auf ihre Staatsangehörigkeit und auf den Tatort strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, soweit nicht ihre Auslieferung geboten und möglich ist. Diesen Vereinbarungen gehört die DDR entweder durch Unterzeichnung, Beitritt oder Annahme an, oder sie wurden von ihr ausdrücklich für wiederanwendbar erklärt.

Zu den **völkerrechtlichen Vereinbarungen**, deren Wiederanwendung ausdrücklich erklärt wurde (vgl. hierzu Bkm. über die Wiederanwendung multilateraler Übereinkommen vom 16.4.1959, GBl. I 1959 Nr. 30 S. 505 u. vom 5. 4.1976, GBl. II 1976 Nr. 5 S. 140), gehören u. a.:

- das Internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20.4.1929 (RGBl. II 1933 S. 913),
- die Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. 5.1910 (RGBl. 1913 S. 31),
- die Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30.9.1921 (RGBl. II 1924 S. 180),
- die Konvention zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen vom 11.10.1933 in der durch das Protokoll vom 12.11.1947 geänderten Fassung (GBl. II 1975 Nr. 4 S. 85),
- das Internationale Opiumabkommen vom 23. 1.1912 (RGBl. II 1921 S. 6),
- das Internationale Opiumabkommen vom 19. 2. 1925 (RGBl. II 1929 S. 407),
- das Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung von Betäubungsmitteln vom 13. 7. 1931 (RGBl. II 1933 S. 319),
- das Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. 5.1910 (RGBl. 1911 S. 29),
- die Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffent-